

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 96 75 99



AFS-Flugschule
Karl Niederwanger
Fritzlarer Str. 12

34537 Bad Wildungen/Mandern

Gmund, 17. August 2000 K/k

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen „Wellen - Auf dem Schleifstein“ 34537 Edertal

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der AFS Flugschule Karl Niederwanger vom 02.08.1999 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flur 10 - Flurstücke 14 und 16 (Starts) und auf die Flur 8 - Flurstück 4 sowie auf die Flur 9 - Flurstücke 22 und 23 (Landungen), Gemarkung Wellen.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2000. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten sind auf die Luftraumstruktur und auf die Nähe der Kontrollzone Fritzlär hinzuweisen. Ein Einflug in die Kontrollzone darf nur mit Zustimmung des Towers Fritzlär erfolgen. Vor Aufnahme des Betriebes sind alle Piloten in die Besonderheiten des Geländes einzuweisen.
2. Das Landefeld muß für Gleitsegelflugbetrieb eine Größe von mindestens 60m x 60m bei geringer Bewuchshöhe aufweisen.
3. Der Geländehalter hat durch genaue Einweisung dafür Sorge zu tragen, dass sich der Flugbetrieb auf die angegebenen Start- und Landeflächen beschränkt.
4. Schutzwürdige Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Obstbäume usw. dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Lediglich im Bereich der Heckenzeile bei Wellen ist ein Rückschnitt auf ca. 20m Länge zulässig.
5. Für die Benutzung der für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrten Wege ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde bzw. bei der Gemeinde Edertal eine Sondergenehmigung einzuholen. Auf Sammeltransporte ist hinzuwirken.
6. Es ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege für den landwirtschaftlichen Verkehr frei bleiben.

7. Durch den Betrieb verursachte Schäden jeglicher Art (z.B. an Wegen) sind unverzüglich zu beseitigen.
8. Start- und Landeflächen sind landwirtschaftlich zu unterhalten und zu pflegen. Sondernutzungen sind unzulässig. Die Nutzung der Flächen ist nur mit Zustimmung der Landwirte möglich.
9. Nach Beendigung des Flugbetriebes sind Windrichtungsanzeiger oder andere Gegenstände wieder zu entfernen. Die Flächen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen, Abfälle sind einzusammeln und zu entsorgen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse. Bauliche Anlagen oder beispielsweise Veränderungen der Bodenform sind nicht Bestandteil dieser Erlaubnis.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das Gelände befindet sich außerhalb der Kontrollzone „Fritzlar“ unterhalb Luftraum E innerhalb Luftraum G. Es wird empfohlen, mit dem Flugplatzbetreiber „Fritzlar“ hinsichtlich des Flugbetriebes mit Gleitsegeln Kontakt aufzunehmen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 02. August 1999 wurde durch die AFS-Flugschule Karl Niederwanger ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Waldeck-Frankenberg wurde mit Schreiben vom 06. September 1999 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2000 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gemäß Bescheid vom 15. September 1998 die naturschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde und diese immer noch Bestand hat. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die luftrechtliche Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Jürgen Hansmeyer vom 11.04.1999 nachgewiesen. Auflagen bezüglich des Flugbetriebes wurden festgelegt.

Mit den in der vorliegenden Erlaubnis erteilten Auflagen ist von einem ordnungsgemäßen und sicheren Flugbetrieb auszugehen. Die Erlaubnis war daher zu erteilen.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb